



Geschäftsordnung des Schülerrats des Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz (Geschäftsordnung SR JKG)

Präambel

Der Schülerrat des Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz ist die demokratisch legitimierte Vertretung der gesamten Schülerschaft unserer Schule. Sein oberstes Ziel ist die Wahrnehmung und Umsetzung der Ideen und Anregungen von Schülern aller Klassen- und Kurssprechern, welche Kraft ihres Amtes die Repräsentanten der verschiedenen Klassen und Kurse sind. Die Vertretung des Schülerrates nach außen und innen ist Angelegenheit des Schülersprechers, welcher den Vorsitz im Schülerrat inne hat. Jegliche Richtlinien und Bestimmungen, welche wir uns in dieser Geschäftsordnung stellen, bauen auf dem Sächsischen Schulgesetz, der Sächsischen Schülermitwirkungsverordnung und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auf und wirken ergänzend, sowie konkretisierend.

Sämtliche Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleich.

I. - Allgemeines -

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert durch die Klassen- und Kurssprecher über wichtige Beschlüsse, Nachrichten und Informationen, welche die Schüler direkt oder indirekt betreffen.
- (2) Der Schülerrat ist verpflichtet, stets die Interessen der Schüler als Leitfaden zu verwenden, um wichtige Entscheidungen zu treffen.
- (3) Seine Vertreter sind Ansprechpartner für Schüler, Lehrer, Eltern und Schulleitung.
- (4) Er ist bestrebt, eine aktive, demokratische und konstruktive Mitwirkung an der Schule zu fördern und durch gewählte Vertreter seine Interessen in der Schulkonferenz einzubringen.
- (5) Er hält Kontakt zu anderen Schülerräten und dem Stadtschülerschaftsrat Chemnitz.

§ 2 Namensgebung

Der Schülerrat des Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz trägt als demokratische Institution der Schülervertretung den Namen "Schülerrat des Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz".



II. - Struktur -

§ 3 Organe

Organe des Schülerrates sind:

- die Schülerratsitzung
- der Vorstand des Schülerrates
- die Ausschüsse des Schülerrates

§ 4 Klassen- und Kurssprecher und ihre Stellvertreter

- (1) Die Klassen- und Kurssprecher werden spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche des laufenden Schuljahres durch die Klasse bzw. den Kurs gewählt.
- (2) Die Klassen- und Kurssprecher haben das Recht und die Aufgabe an den Schülerratssitzungen teilzunehmen. Fehlen ist rechtzeitig beim Vorstand des Schülerrates zu entschuldigen.
- (3) Als Mitglied der Schülerratssitzung sind die Klassen- und Kurssprecher voll stimmberechtigt und können eigene Anträge stellen und einbringen. Bei Abwesenheit geht das Stimmrecht auf den Stellvertreter über.
- (4) Jeder Klassen- und Kurssprecher ist gegenüber seiner Klasse bzw. seinem Kurs verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Die muss nach jeder Schülerratssitzung geschehen.
- (5) Klassen- und Kurssprecher haben das Recht, unter Absprache mit dem jeweiligen Klassenlehrer bzw. Tutor, eine Unterrichtsstunde pro Monat für wichtige Angelegenheiten der Schülerratsarbeit und der Berichterstattung zu nutzen.
- (6) Die jeweiligen Klassen und Kurse können bei Unzufriedenheit eine Neuwahl des Klassen- bzw. Kurssprechers beim Klassenlehrer bzw. Tutor beantragen. Es sind mindestens die Unterschriften der Hälfte der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses notwendig, damit die Neuwahl durchgeführt werden kann. Diese ist zu protokollieren und dem Vorstand des Schülerrates spätestens eine Woche nach der Wahl zu übergeben.

III. - Die Schülerratssitzung -

§ 5 Vorbemerkungen

- (1) Die Schülerratssitzung ist das höchste Gremium der direkten Schülermitwirkung unserer Schule.
- (2) Er ist das Bindeglied zwischen Schulleitung, Schulkonferenz, Schülerschaft und Eltern.

§ 6 Planung einer Schülerratssitzung



- (1) Die Schülerratssitzung wird vom Schülersprecher und dessen Stellvertreter geplant, einberufen und organisiert. Der Termin wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung festgelegt. Der Veranstaltungsraum ist vom Schülerratsvorstand, unter Berücksichtigung der Unterrichtszeiten, frei wählbar.
- (2) Das Stattfinden einer Schülerratssitzung muss vorerst von der Schulleitung genehmigt werden.
- (3) Jede Schülerratssitzung muss eine Tagesordnung haben.
- (4) Die erste Schülerratssitzung eines neuen Schuljahres muss bis spätestens bis zum Ende der vierten Unterrichtswoche durchgeführt werden.
- (5) Die Einladungen zu Schülerratssitzungen werden mit dem Vertretungsplan bekannt gegeben.
- (6) Der Schülerrat darf bis zu neunzig Minuten pro Monat zu einer Schülerratssitzung zusammentreten.
- (7) Eine außerordentliche Schülerratssitzung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, innerhalb von zwei Schulwochen einzuberufen. Für die außerordentliche Schülerratssitzung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Schülerratssitzung.

§ 7 Ablauf

- (1) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter leiten die Schülerratssitzung.
- (2) Jeder Klassen- bzw. Kurssprecher besitzt eine gültige Stimme in der Schülerratssitzung.
- (3) Von jeder Schülerratssitzung muss vom Vorstand des Schülerrates eine Anwesenheitsliste erstellt werden.

§ 8 Anträge

- (1) Jeder Klassen- und Kurssprecher ist berechtigt, eigene Anträge in der Schülerratssitzung vorzubringen, sofern diese vorher vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- (2) Jeder Klassen- bzw. Kurssprecher muss seinen Antrag spätestens einen Tag vor der Schülerratssitzung beim Vorstand einreichen. Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss während der Schülerratssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Damit ein Beschluss gefasst werden kann, muss mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sein.
- (2) Ein Beschluss kann nur mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen werden.

§ 10 Wahlen im Schülerrat

- (1) Wahlen aller Art werden vom Schülerratsvorstand geplant und geleitet.
- (2) In der ersten Schülerratssitzung eines Jahres werden folgende Ämter gewählt:
 - der Schülersprecher und dessen Stellvertreter
 - die zwei Beiräte
 - der Unterstufensprecher
 - die 3 Abgeordneten für die Schulkonferenz, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören
 - eventuell Neuwahl des Vertrauenslehrers
- (3) Der Vertrauenslehrer wird durch den Schülerrat gewählt.
- (4) Die Wahlen der verschiedenen Ämter erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

§ 11 Vertrauenslehrer

- (1) Der Vertrauenslehrer wird innerhalb der ersten zwei Monate eines neuen Schuljahres gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vertrauenslehrers beträgt ein Schuljahr, sofern dieser nicht durch eine Neuwahl abgesetzt wird oder er das Amt selbstständig abgibt.
- (3) Der Vertrauenslehrer hat in erster Linie die Aufgabe, bei Problemen zwischen Schülern zu vermitteln.
- (4) Er ist das Bindeglied zwischen den Seiten, wenn es zu Problemen zwischen Lehrern und Schülern kommt.
- (5) Er hat das Recht und die Aufgabe, die Sprechzeiten individuell anzupassen und jeden Schüler individuell zu betreuen.

IV.- Schülerratsvorstand -

§ 13 Zusammensetzung, Arbeit, Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Schülerratsvorstand des Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz setzt sich aus dem amtierenden Schülersprecher und dessen Stellvertreter, sowie zwei Beiräten und dem Unterstufensprecher zusammen.
- (2) Der Schülerratsvorstand setzt die Beschlüsse der Schülerratssitzungen um. Seine interne Aufgabenverteilung regelt der Schülerratsvorstand selbstständig, insofern nicht die Geschäftsordnung bestimmten Mitglieder bestimmte Aufgaben zuteilt.
- (3) Die Beiräte unterstützen den Schülersprecher und seinen Stellvertreter in ihrer Arbeit, sie arbeiten dazu aktiv im Schülerratsvorstand mit.
- (4) Der Unterstufensprecher arbeitet aktiv im Schülerratsvorstand mit. Sie bearbeitet insbesondere die Belangen der Schüler der Sekundarstufe

§ 14 Schülersprecher und Stellvertreter



- (5) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er repräsentiert den Schülerrat und die Schülerschaft des Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz nach innen und außen. Er ist Mitglied der Schulkonferenz.
- (6) Nach §6 und §7 der Geschäftsordnung SR JKG sind der Schülersprecher und sein Stellvertreter die Organisatoren und Leiter jeder Schülerratssitzung.
- (7) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter sind automatisch Mitglieder im Stadtschülerschaftsrat Chemnitz. Sollten sie diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, ist die Wahl von Abgeordneten zulässig.
- (8) Der Schülersprecher hat gegenüber der Schulleitung Informations-, Anhörungs- und Beschwerderecht.
- (9) Schüler können ihre Probleme direkt an den Schülersprecher und/oder dessen Stellvertreter richten.
- (10) Sie haben das Recht, nach Absprache mit der Schulleitung, an Gesamtlehrerkonferenzen teilzunehmen.
- (11) Der Schülersprecher kann zweimal im Jahr, nach Absprache mit der Schulleitung, eine Schülervollversammlung einberufen.

V. - Arbeitsrichtlinien -

§ 15 Ausschüsse des Schülerrates

- (1) Der Schülerrat kann Ausschüsse für bestimmte Themen gründen.
- (2) Jeder Schüler ist neben den Klassen- und Kurssprechern berechtigt, in diesen Ausschüssen mitzuwirken.
- (3) Jeder Ausschuss muss einen ausschussinternen Leiter wählen.
- (4) Der Ausschussleiter informiert den Schülerratsvorstand regelmäßig über den Fortschritt der Arbeit, sofern kein Mitglied des Schülerratsvorstandes im Ausschuss be sitzt.

§ 16 Vernetzung mit weiteren Gremien

- (1) Der Schülerrat wird durch die gewählten Abgeordneten und dem Schülersprecher in der Schulkonferenz vertreten.
- (2) Der Schülerratsvorstand unterhält Kontakt mit anderen Schülerräten.
- (3) Der Schülerrat wird durch den Schülerratsvorstand über Neues im Stadtschülerschaftsrat informiert.

§ 17 Unvereinbarkeit



- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen, illegalen oder extremistischen Verbänden oder Organisationen inne haben und sind zu politischer Neutralität verpflichtet.
- (2) Bei nachgewiesener Unvereinbarkeit ist das Mitglied des Schülerrates sofort von seinem Amt zu entbinden.

§ 18 Rücktritt

- (1) Jeder Amtsträger im Schülerrat ist berechtigt, zu jeder Zeit und ohne Begründung sein Mandat niederzulegen.
- (2) Niemand hat das Recht dem Rücktritt zu widersprechen, der Rücktritt ist protokollarisch zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Das freigewordene Amt ist schnellstmöglich neu zu besetzen. Die Wahl ist in der nächsten Stunde beim Klassenlehrer bzw. Tutor anzusetzen.
- (4) Sollte der amtierende Schülersprecher sein Amt niederlegen, wird der bisherige Stellvertreter dessen Nachfolger. Der freigewordene Posten des Stellvertreters wird in der nächsten Schülerratssitzung neu besetzt.

§ 19 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Sollten Zweifel an der Arbeit des Schülersprechers, dessen Stellvertreters, eines Beirates, des Unterstufensprechers oder eines Abgeordneten für die Schulkonferenz bestehen, können diese durch ein konstruktives Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Der Antrag für ein Misstrauensvotum muss der Verbindungsperson schriftlich vorgelegt werden und von mindestens der Hälfte aller Klassen- und Kurssprecher unterzeichnet sein.
- (3) Das Misstrauensvotum muss begründet werden. Weiterhin rechtfertigt es die Einberufung einer außerordentlichen Schülerratssitzung.
- (4) Das Misstrauensvotum wird nur dann angenommen, wenn die absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten dafür stimmt.
- (5) Die freigewordenen Posten sind anschließend neu zu besetzen.



VI. - Abschließende Regelungen -

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied im Schülerrat vorgetragen werden. Diese sind entsprechend zu begründen.
- (2) Die Änderung ist geltend, sofern eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten dieser zustimmt.
- (3) Änderungen sind vorzunehmen, wenn neue bzw. veränderte Normen des Sächsischen Schulgesetzes und/oder der Schülermitwirkungsverordnung die Geschäftsordnung berühren.

§ 21 Auslegung

Bei Uneinigkeit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 03. September 2019.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird begründet durch die §§ 51, 52, 53 und 57 des Sächsischen Schulgesetzes und die Sächsische Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sofern einige Regelungen dieser Geschäftsordnung unwirksam werden oder dauerhaft verändert werden, bleibt die Geschäftsordnung im Gesamten erhalten und weiterhin auf gleicher Ebene gültig.